

**Schülerbeförderung  
zu den LWL-Förderschulen  
(Einzelvertrag)**

**- Leistungsbeschreibung**

## 1. Allgemeine Leistungsbeschreibung

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung soll ein/e Vertragspartner/in ermittelt werden, der/die Beförderung behinderter Kinder und Jugendlicher zur entsprechenden LWL-Förderschule mit angegebenem Förderschwerpunkt ab dem 01.02.2007 übernimmt.

1. Der im Verfahren ermittelte Auftragnehmer hat die Beförderung der Kinder und Jugendlichen aus dem vertragsgegenständlichen Einzellos (=Fahrlinie) gemäß Leistungsbeschreibung zu gewährleisten.

Die Schülerbeförderung zu der LWL-Förderschule zeichnet sich dadurch aus, dass sie über die Dauer der Vertragslaufzeit Veränderungen unterliegt bzw. unterliegen kann, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Anzahl und Wohnsitz sowie Behinderung der zu befördernden SchülerInnen können sich von Schul(halb)jahr zu Schul(halb)jahr, aber auch innerhalb eines Schul(halb)jahres verändern. Der im Vergabeverfahren ermittelte Auftragnehmer garantiert gegenüber dem Auftraggeber, die jeweils in der Fahrlinie benannten SchülerInnen trotz möglicher Schwankungen unter Einhaltung der in diesem Vergabeverfahren aufgestellten Voraussetzungen und Bedingungen zur Einrichtung zu befördern.

2. Über die Vertragslaufzeit kann es zu vertragsrelevanten Änderungen kommen, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Änderungen können sich etwa aus folgenden Umständen ergeben (keine abschließende Aufzählung):
  - Zuzug neuer SchülerInnen, die zur Einrichtung zu befördern sind,
  - Wegzug von SchülerInnen, die bisher zu befördern waren,
  - Umzug von SchülerInnen.
  - Veränderung der Behinderung zu befördernder SchülerInnen, die sich auf die Leistungserbringung auswirkt (z.B. Notwendigkeit des Einsatzes einer Begleitperson etc.).
  - Bei Sportfahrten Änderungen durch den Wechsel des Ortes der Sportstätte oder durch veränderte An- und Abfahrzeiten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf entsprechende Änderungen des Fahrplans durch den Auftraggeber flexibel zu reagieren und eine ordnungsgemäße Beförderung nach Maßgabe dieser Vergabeunterlagen auch in den vorstehend beispielhaften Fällen zu gewährleisten. Der Auftraggeber setzt den Auftragnehmer unverzüglich von notwendigen Änderungen in Kenntnis.

## a) Organisatorische Maßnahmen:

Folgende Voraussetzungen sind bei der Durchführung des Beförderungsauftrages zu erfüllen:

1. Die Beförderungsleistungen sind ausschließlich durch Unternehmer, die im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) sind, durchzuführen.

2. Die Beförderung erfolgt schultäglich an den im Leistungsverzeichnis / vom Auftraggeber angegebenen Wochentagen und zu den genannten Ankunfts- und Abfahrtszeiten. Bei Sportfahrten oder Wochenendlinien erfolgt die Beförderung nicht schultäglich. Die für die einzelnen SchülerInnen formulierten Leistungsvorgaben sind zu beachten. Für Ankunft und Abfahrt der Fahrzeuge ist die Zeit zusätzlich einzuplanen, die die SchülerInnen für den Weg zwischen Klassenraum und Fahrzeug benötigen (in der Regel 10 Minuten).
3. Bei sogenannten „Zubringerlinien“ sind eventuell auftretende Wartezeiten am Treffpunkt bereits bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.
4. Personenbezogenen individuelle Fahrtzeitbeschränkungen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilt, sind zu beachten. Unverhältnismäßige Umwege für die Beförderten in der Linienführung sind zu vermeiden.

Es ist stets die für die SchülerInnen zeitlich günstigste, d.h. in der Regel die schnellste Fahrstrecke zu wählen.

5. Sofern für einzelne SchülerInnen eine individuelle, nicht vom Auftragnehmer zu stellende Begleitperson (s. Leistungsverzeichnis) mitzubefördern ist, ist dies sicherzustellen.
6. Sofern vom Auftraggeber mitgeteilt und entsprechende Platzkapazitäten und Sicherungsmöglichkeiten im Fahrzeug gegeben sind, sind individuelle **Hilfsmittel** im Fahrzeug mitzunehmen.
7. Die Erziehungsberechtigten der SchülerInnen sind rechtzeitig über die Abfahrts- und Ankunftszeiten vorab zu informieren (entfällt bei Sportfahrten). Die Adressen und Namen der Erziehungsberechtigten werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt; der Auftraggeber regt an, dass der Auftragnehmer die betreffenden Erziehungsberechtigten entweder vor Leistungsbeginn aufsucht oder diese schriftlich informiert.

## **b) Durchführung der Beförderung:**

Bei der Erbringung der Beförderungsleistung sind folgende Vorgaben zwingend zu beachten:

1. Es darf nur Fahrpersonal eingesetzt werden, das eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach dem § 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeVO) besitzt.
2. Die vom Auftragnehmer zur Begleitung eingesetzte Begleitperson (sofern vereinbart) muss in der Lage sein, den SchülerInnen entsprechend ihre Behinderung insbesondere beim Ein- und Aussteigen zu helfen. Die Begleitperson hat – sofern möglich – zwischen den SchülerInnen und nicht neben dem Fahrpersonal zu sitzen. Die Begleitperson muss volljährig sein. Ob die Qualifikation der eingesetzten Begleitperson ausreicht, entscheidet im Zweifelsfall der Auftraggeber.

3. Bei dem zu befördernden Personenkreis handelt es sich um teils mehrfachbehinderte bzw. schwerstbehinderte Kinder und Jugendliche. Aus diesem Grunde werden an das Beförderungspersonal besondere Anforderungen gestellt:

Es muss gewährleistet sein, dass

- außer dem vertraglich vereinbarten Personenkreis keine weiteren Personen im Fahrzeug mitgenommen werden.
  - in der Regel dasselbe Personal eingesetzt wird.
  - das Beförderungspersonal (Fahrpersonal und Begleitpersonal)
    - ausreichend deutsch spricht,
    - volljährig ist,
    - körperlich in der Lage ist, Hilfestellungen zu geben und ggf. die SchülerInnen ins bzw. aus dem Fahrzeug zu heben,
    - eine unvoreingenommene Grundeinstellung gegenüber behinderte Menschen hat,
    - rücksichtsvoll mit den behinderten Menschen umgeht.
  - ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist und – sofern erforderlich – Hilfestellung durch Fahrer und/oder Begleitperson geleistet wird.
- 
- das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal verpflichtet wird, über alle bei der Gelegenheit der Leistungsausführung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.
4. Im Notfall (z.B. bei einem Krampf oder Anfall eines Schulkindes) ist unverzüglich ein Notruf abzugeben oder das nächste Krankenhaus oder den nächsten Arzt / die nächste Ärztin aufzusuchen, damit das Kind dort ärztlich versorgt werden kann. Ein von den Erziehungsberechtigten oder der Schule ausgehändigtes Notfallmedikament sowie entsprechende Begleitpapiere sind dem Arzt / der Ärztin zu übergeben.
  5. Die SchülerInnen sind auf allen Sitzen mit geeigneten Haltegurten anzuschnallen (2-Punktgurt bzw. 3-Punktgurt).
  6. SchülerInnen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, sind entsprechend § 21 Abs. 1a StVO in amtlich genehmigten, handelsüblichen und für das Kind geeigneten Kinderrückhaltesystemen zu sichern, die vom Auftragnehmer zu stellen sind.
  7. Die SchülerInnen sind ggf. in zur Verfügung gestellten orthopädischen Hilfsmitteln (z.B. Sitzschale, spezielles Gurtsystem) zu befördern.
  8. Die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen sind einzuhalten, wobei für die Anzahl der Sitzplätze die Angaben im Kfz-Schein maßgebend sind. § 34 a) StVO ist zu beachten. Die Nutzung von Notsitzen ist nicht zulässig. Die SchülerInnen sind alle in Fahrtrichtung sitzend zu befördern.

9. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass in mit SchülerInnen besetzten Fahrzeugen und auf dem Schulgelände nicht geraucht wird. Dies gilt auch für die Zeit unmittelbar vor dem Einstieg der SchülerInnen.
10. Der Auftragnehmer hat das Fahrpersonal anzuhalten, das Warnblinklicht anzuschalten, so lange SchülerInnen ein- und aussteigen.
11. Bei der Durchführung der Leistungen sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der StVO, der StVZO und der BoKraft zu beachten.

## c) Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge:

1. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen nicht älter als 10 Jahre sein. Sie müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und technisch einwandfrei, insbesondere straßen- und verkehrssicher sein. Die Bereifung muss der Witterung entsprechen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorgeführt werden. Etwaige festgestellte Mängel sind jeweils unverzüglich abzustellen. Die Fahrzeuge müssen sich in einem gepflegten Zustand befinden (außen und innen).
2. Die eingesetzten Fahrzeuge sind durch Anbringen von Schildern entsprechend § 33 Abs. 4 BoKraft als Schulbusse zu kennzeichnen. Die eingesetzten Fahrzeuge sind zusätzlich mit der jeweiligen Linien-Nr. kenntlich zu machen.
3. Die Türen der eingesetzten Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist (Türschlusssicherung). Die Fußböden der Fahrzeuge sind so auszustatten, dass sie auch im feuchten Zustand (Regenwetter etc.) ausreichend rutschhemmend sind.
4. Bei Einsatz von Kleinbussen sind die Ein- und Ausstiege beidseitig mit Haltegriffen zu versehen, soweit dies technisch möglich ist. Kleinbusse sind am Heck des Fahrzeuges mit zwei zusätzlichen Blinkleuchten auszurüsten, die möglichst hoch und möglichst weit auseinander anzuordnen sind.
5. Bei Einsatz von **Rollstuhlfahrzeugen** sind die für den Rollstuhltransport vorgesehenen SchülerInnen mittels Auffahrschienen, einer Auffahrrampe oder Hebebühne in das Fahrzeug zu schieben und die Rollstühle an vier Punkten am Fahrzeugboden mittels Abspanngurten zu befestigen. Die SchülerInnen sind zusätzlich durch ein gesondertes Personenrückhaltesystem zu sichern.

Auffahrschienen und Auffahrrampe sind während der Fahrt und bei Benutzung so zu befestigen, dass eine Verletzung der Fahrzeuginsassen ausgeschlossen werden kann. Eigenanfertigungen sind nicht zulässig.

Sollten Rollstühle über einen sogenannten „Kraftknoten“ verfügen, ist dieser zwecks Sicherung zu nutzen. Hierfür muss das geeignete 4-Punkt-Rückhaltesystem zur Verfügung stehen

(s. DIN 75078-2).

Die Eignung sämtlicher Personenrückhaltesysteme ist auf Verlangen des Auftraggebers durch Eintragung im Kfz-Schein nachzuweisen.

6. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mit einem mobilen Notrufkommunikationsgerät ausgestattet sein (Handy mit funktionierender Notruftaste, Funk o.ä.)
7. Für den Einsatz von PKW mit mind. 5 Sitzplätzen gilt, dass diese mit 4 Einstiegstüren ausgestattet sind und im Fond Platz für mindestens drei Kindersitze der Normgruppe II aufweisen müssen.

## 2. Hinweise zur Angebotserstellung und zur Preiskalkulation

### Zu befördernde Schülerinnen und Schüler:

Die Anschriften der in der Fahrlinie zu befördernden Schülerinnen und Schüler sind Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und sind Grundlage für Ihre Angebotskalkulation. Sofern dort Besonderheiten aufgeführt sind, die sich aus der Behinderung der jeweiligen SchülerInnen ergeben, sind diese bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

*Die genannte Reihenfolge der angegebenen Schüleranschriften ist bei der Beförderung nicht verbindlich.*

In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, einzelne Anschriften sowie Besonderheiten in der Beförderung im Verlauf der Vertragszeit, insbesondere zu Beginn eines **neuen** Schuljahres verändern können. Es muss insofern davon ausgegangen werden, dass sich die Beförderungsleistung (Tageskilometerleistung) im Verlauf der Vertragslaufzeit insgesamt geringfügig verändern kann. Schwankungen in der Tageskilometerleistung bis zu 20 % sind möglich. Bei Schwankungen, die über 20 % hinausgehen, kommt u.U. eine Entgeltanpassung nach Maßgabe der Vorgaben in Anlage D in Betracht.

### Preiskalkulation/Tagespauschalpreis:

In den Angebotspreisen müssen sämtliche preisbeeinflussenden Faktoren (sofern gefordert, auch die Kosten für die Begleitperson) **berücksichtigt** sein. Die angebotenen Preise müssen die vollständige und vertragsgemäße Durchführung der Leistung umfassen.

Die Vergütung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt in Form eines Tagespauschalpreises je Fahrtag. Der Aufwand für zu berücksichtigende Besonderheiten in der Beförderung der Schülerinnen und Schüler ist mit dem Tagespauschalpreis abgegolten.

Hierzu zählt u.a.:

- Einsatz einer Begleitperson (falls im Leistungsverzeichnis aktuell gefordert)

- Beförderung in vom Auftragnehmer zu stellenden Kinderrückhaltesystemen
- Beförderung in zur Verfügung gestellten orthopädischen Sitzschalen
- Berücksichtigung ärztlich vorgegebener Einschränkungen der Beförderungszeit

Der jeweilige Preis ist vom Bieter in dem jeweils beigefügten Vordruck je Fahrlinie einzutragen.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer; die Mehrwertsteuer ist als Prozentsatz auszuweisen.

Das Mehrwertsteueränderungsrisiko verbleibt beim Auftraggeber.

Sofern gefordert, ist zwingend zusätzlich ein Angebot für den zu einem späteren Zeitpunkt eventuelle erforderlichen Einsatz einer Begleitperson abzugeben.

Der Bieter hat die jeweiligen Strecken der Fahrlinien, für die er eine Angebotsabgabe plant, als **Kalkulationsgrundlage** zu ermitteln.

Nach Zuschlagserteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet innerhalb einer Frist von drei Wochen, dem Auftraggeber eine detaillierte Aufstellung der Tageskilometerleistung sowie die Daten des eingesetzten Fahrzeugs (Fahrzeugtyp, amtliches Kennzeichen) zu übermitteln.

Die Vordrucke für diese Angaben werden dem Auftragnehmer zusammen mit dem Zuschlagserteilungsschreiben durch die Fachabteilung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt. Die Angaben des Auftragnehmers gelten als Vertragsbestandteile und werden als Anhang (Aufstellung der Kilometerleistung und Fahrzeugdaten) zum Vertrag aufgeführt.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Streckenführung und die Kilometer- bzw. Zeitangaben des Auftragnehmers jederzeit zu überprüfen.

## **Erläuterungen zur Preisgleitklausel:**

Gemäß § 10 der Anlage – Vertrag - können die Vertragsparteien erstmalig **nach Ablauf der ersten 12 Monate** eine Anpassung des vereinbarten Entgelts beantragen. Die Preisanpassung kann für Änderungen der „Personalkosten“ und „Kraftfahrerkosten“ zwei Monate vor Ablauf des jeweiligen vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich beantragt werden.

Eine Änderung erfasst jedoch nur den jeweiligen prozentualen Anteil der Kosten am Gesamtpreis (*diese werden im Preisblatt pro Fahrlinie vom Bieter verbindlich angegeben*) und ist wiederum für 12 Monate bindend. Sie kann nicht rückwirkend geltend werden.

Die Änderung der **Personalkosten** wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Index der tariflichen Stundenlöhne in der gewerblichen Wirtschaft und bei Gebietskörperschaften (Fachserie 16 Reihe 4.3 - Löhne und Gehälter - Pos. 2.2 Früheres Bundesgebiet – Wirtschaftszweig: Landverkehr, Transport in Rohrfernleitungen – Basisjahr 2000 = 100 / Erscheinungsfolge vierteljährlich) gebunden.

Ändert sich der Indexstand des Berichtsmonats, welcher zuletzt veröffentlicht wurde, im Vergleich zum entsprechenden Berichtsmonat des Vorjahres, kann eine Preisanpassung in Höhe der prozen-

tualen Änderung des Indexstandes beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur, den angegebenen Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis.

Die Änderung der **Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der Fahrzeuge** wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten „Kraftfahrer-Preisindex“ (Fachserie 17 Reihe 7 - Preise – Kraftfahrerpreisindex - Basisjahr 2000 = 100 / Erscheinungsfolge monatlich) gebunden. Der Kraftfahrer-Preisindex ist eine Sondergliederung des Verbraucherpreisindex, der die Preisentwicklung für die Anschaffung und den Unterhalt von Kraftfahrzeugen misst. Bei der Berechnung des Index werden u. a. die Kosten für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Reparaturen und Instandhaltung, Kraftstoffe, Kraftfahrzeugversicherung und Kraftfahrzeugsteuer berücksichtigt.

Ändert sich der Indexstand im Vergleich zu den zurückliegenden zwölf Monaten, welche veröffentlicht wurden, kann eine Preisanpassung in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes der letzten 12 Monate beantragt werden. Eine Anpassung erfasst jedoch nur, den angegebenen Anteil der Kosten für Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge am Gesamtpreis.